

Merkblatt Land- und Forstwirtschaft

Was gehört zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft?

- Aktive Landwirtschaftliche-, Forstwirtschaftliche-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- Ruhende Landwirtschaftliche-, Forstwirtschaftliche-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe, die ggf. aus nur einem Flurstück bestehen
- Land- und forstwirtschaftliche Flurstücke oder Teile davon, welche verpachtet, unentgeltlich überlassen oder ungenutzt sind
- Nicht zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:
 - Wohngebäude
 - Nicht land- und forstwirtschaftliche genutzter Grund- und Boden, z.B. der Hausgarten eines Wohnhauses
 - Nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile

Muss ich den Bodenrichtwert für land- und forstwirtschaftliche Flächen angeben?

Nein. Der Bodenrichtwert ist nicht bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen anzugeben.

Was ist eine Ertragsmesszahl? Und wann muss diese angegeben werden?

Die Ertragsmesszahl drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Sie ist das Produkt einer Fläche in Ar (1Ar = 100m²) und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen), diese wurde im Rahmen der Bodenschätzung ermittelt.

Die Ertragsmesszahl ist bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, bei Saatzucht sowie Kurzumtriebsplantagen anzugeben.

Zu den landwirtschaftlichen Flächen zählen Acker und Grünlandflächen, auch wenn diese brachliegen.

Wo kann ich die Ertragsmesszahl entnehmen?

Für die Ermittlung der Ertragsmesszahl wird von der Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern das Datenportal für die Grundsteuerreform (<https://www.geodaten-mv.de/grundsteuerdaten/>) zur Verfügung gestellt. Wählen Sie hier bitte für den Datenabruf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen aus.

Was muss ich veranlassen, wenn für mein Flurstück oder einen Teil des Flurstücks keine Ertragsmesszahl vorliegt?

Bitte tragen Sie im Hauptvordruck in dem Feld „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ die Flurstücke mit dem Vermerk „fehlende EMZ“ ein.

Auf der Anlage Land- und Forstwirtschaft tragen Sie für diese Flächen bei der Ertragsmesszahl bitte eine 0 ein.

Wie erkläre ich eine Waldfläche? Wie ermittelt sich der Wert der Waldfläche?

Waldflächen sind als forstwirtschaftliche Nutzung zu erklären.

Bei der Bewertung werden die Bewertungsfaktoren der forstwirtschaftlichen Wuchsgebiete, welche bei der letzten Bundeswaldinventur ermittelt wurden, zugrunde gelegt. Die Wuchsgebiete bestimmen sich nach der Lage des Flurstücks und werden in ELSTER automatisch zugeordnet. **Eine Ertragsmesszahl ist nicht anzugeben.**

Sonderfall: Flurbereinigungsverfahren:

Sie sind Eigentümer von Flurstücken, die sich im Gebiet eines sog. Bodenordnungsverfahrens bzw. Flurbereinigungsverfahrens befinden?

Wenn in Ihrem Fall die (vorzeitige) Ausführungsanordnung im Jahr 2021 erlassen wurde mit Termin der Rechtswirksamkeit vor dem 01.01.2022, dann müsste ihr Flurstück einen Hinweis (rote Schrift) im Portal enthalten, der sie darauf hinweist, dass Sie beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Fristverlängerung stellen können, wenn Ihnen die zu erklärenden Daten nicht vorliegen.

In diesen Fällen kann es sein, dass die Daten noch nicht elektronisch im Grundsteuerdatenportal vorliegen, da diese am 01.01.2022 eventuell noch nicht eingearbeitet waren. Dann ist im Grundsteuerdatenportal leider noch der alte Rechtszustand der Flurstücke bzw. Daten abgebildet. Zu erklären ist im Rahmen der Grundsteuerfeststellungserklärung auf den 01.01.2022 allerdings der neue Rechtszustand und die neue Ertragsmesszahl.

Den neuen Rechtszustand der Flurstücke haben Sie von der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt bekommen. Die zuständigen Behörden benötigen noch ein wenig Zeit zur Ermittlung der neuen Ertragsmesszahl. Es wird demnächst für jedes Flurbereinigungsverfahren eine Liste mit den aktuellen Daten im Grundsteuerdatenportal veröffentlicht werden. (voraussichtlich Ende 4.Quartal 2022)

Wie sind Gräben, Hecken und dergleichen zu erklären?

Nebenflächen, wie z.B. Wirtschaftswege, Gräben, Hecken und Grenzraine, Bewässerungsteiche, Dämme, Uferstreifen und dergleichen sind als Hofstelle zu erklären, sofern sie nicht einer anderen Nutzung dienen und somit dieser zuzuordnen sind.

Dient ein Graben durch seine Be- und Entwässerungsfunktion, beispielsweise in einer Grünlandfläche dazu, den Ertrag zu steigern, ist dieser innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung mit der vorgegebenen Ertragsmesszahl anzugeben.